



Maßgeblich für die Steuerpflichtigkeit im Rentenalter ist die Höhe aller Einkünfte.

Foto: landpixel

aus Vermietung oder Verpachtung. Dazu kommen unter Umständen auch Altenteilsleistungen, wenn der Betrieb bereits an den oder die Nachfolger lebzeitig übergeben worden ist. Hierbei ist zu beachten, dass Rentner einen steuerlichen Grundfreibetrag im Jahr 2019 von 9 168 € (Verheiratete: 18 336 €) haben. Einkünfte oberhalb dieses Grundfreibetrags führen zur Steuerpflicht. Zusätzlich gibt es bei Zinsen und Dividenden einen Sparerpauschbetrag von 801 € (Verheiratete 1 602 €).

► Werbungskosten ausschöpfen

Rentner können natürlich auch Ausgaben geltend machen, um ihre Zahllast ans Finanzamt zu vermindern. So können Werbungskosten von pauschal 102 € im Jahr angesetzt werden (bei Verheirateten 204 €) und es gibt einen Pauschbetrag für Sonderausgaben von 36 € im Jahr. Zudem gibt es den Altersentlastungsbetrag, der zurzeit 17,6 % der Einkünfte beträgt, höchstens jedoch 836 € im Jahr. Es sind aber auch Gesundheitskosten (beispielsweise für Zahnersatz, Medikamente, Krankenhaus oder den Arzt), Spenden und Rechnungen für Handwerker (maximal 1 200 € im Jahr) absetzbar. Auch Pflegekosten oder Kosten des Pflegeheims können als außergewöhnliche Belastungen beim Finanzamt geltend gemacht werden. Darüber hinaus können Behinderte je nach Grad der Behinderung einen Pauschbetrag ansetzen. Dieser beläuft sich beispielsweise bei einer Behinderung bis zu 70 % 890 € im Kalenderjahr und kann sich bis auf 3 700 € erhöhen.

Ob Rentner eine Steuererklärung abgeben müssen, richtet sich nach der Höhe der gesamten steuerpflichtigen Einkünfte (Rente zuzüglich weitere Einnahmen, wie Altenteilsleistungen, Mieteinnahmen usw.). Das Finanzamt fordert immer dann eine Steuererklärung, wenn die Gesamteinkünfte des Rentners den jährlichen Grundfreibetrag übersteigen. Der Gesetzgeber hat die Frist für die Abgabe von Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2018 auf den 31. Juli 2019 verlängert. Wenn der Rentner auf die Hilfe einer Buchstelle zurückgreift, verlängert sich die Abgabefrist auf Ende Februar 2020.

Luisa Türk, PARTA Buchstelle Bonn

Rente: Wann der Staat die Hand aufhört

„Die Rente ist sicher“, sagte der frühere Arbeitsminister Norbert Blüm. Vielleicht hat ihm Finanzminister Theo Waigel damals entgegnet: „Die Steuer darauf auch.“ Lesen Sie, was Sie beachten müssen, damit vom Wenigen nicht zu viel wegkommt.

Zum 1. Juli 2019 sind die Renten in Westdeutschland um 3,18 % angehoben worden. Natürlich ist die Rente in der Landwirtschaftlichen Alterskasse ebenfalls gestiegen, auch wenn die landwirtschaftliche Altersrente nur eine Teilrente und damit nicht mit der gesetzlichen Rente der Deutschen Rentenversicherung vergleichbar ist.

► Steuerfrei bis 1 146 €

Seit 2005 sind Renten steuerpflichtig, sodass die Erhöhung dazu führen kann, dass nunmehr die Rente zu versteuern ist. Alleinstehende Rentnerinnen oder Rentner können nach einer Übersicht des Bundesfinanzministeriums (BMF) eine Bruttomonatsrente von 1 465 € im Monat beziehen, ohne Steuern zu zahlen. Dies aber nur, wenn sie vor dem Jahr 2005 in Rente gegangen sind. Ist man dagegen im Jahr 2019 in Rente gegangen, liegt der steuerfreie Betrag der Rente nur noch bei 1 146 € im Monat. Alle Renten, die höher sind, müssen besteuert werden.

Die Unterschiede resultieren aus einer Systemumstellung des Gesetzgebers seit dem Jahr 2005. Bis zu diesem Zeit-

punkt wurden Renten nur mit einem Ertragsanteil der Besteuerung unterworfen. Seit 2005 gilt die sogenannte nachgelagerte Besteuerung. Damit meint der Gesetzgeber, dass die Beiträge zur Rentenversicherung während der aktiven Tätigkeit als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden können, im Umkehrschluss muss aber die ausgezahlte Rente komplett versteuert werden. Dafür gibt es einen Übergangszeitraum von 35 Jahren. In dieser Übergangszeit unterliegen die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Landwirtschaftlichen Alterskasse mit einem ständig höher werdenden Anteil der Besteuerung. Wer früher in Rente gegangen ist, muss weniger Steuern zahlen. Wer bis 2005 in Rente ging, muss diese zu 50 % versteuern. Wer dagegen 2019 in Rente geht, muss bereits 78 % der Rente versteuern. 2020 steigt der steuerpflichtige Teil der Rente auf 80 % und dann jährlich um jeweils 1 Prozentpunkt auf schließlich 100 % im Jahr 2040.

Viele Rentner beziehen neben ihren Altersrenten weitere Einkünfte, zum Beispiel aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieben (Photovoltaikanlage, Biogasanlage, Windkraftanlage), aber auch